

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Cembalo/Hammerflügel, B.Mus.
Hochschule: Universität der Künste Berlin
Standort: Berlin
Datum: 03.03.2020
Akkreditierungsfrist: 01.10.2019 - 30.09.2027

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind. Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

1. Der Bearbeitungsumfang der schriftlichen Abschlussarbeit bzw. des Abschlussprojekts muss durch Zuordnung von ECTS-Punkten für das Abschlusskonzert an geeigneter Stelle ausgewiesen werden (§ 8 BlnStudAkkV).

2. Die Hochschule muss in geeigneter Form (bspw. anhand eines Personalkonzepts oder einer konkreten Personalaufwuchsplanung) plausibel machen, dass der zur Akkreditierung beantragte Studiengang im Akkreditierungszeitraum durch hauptberuflich tätige Lehrende auch auf professoraler Ebene getragen wird. (§ 12 Abs. 2 BlnStudAkkV)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Laut Sachstandsdarstellung auf S. 56 des Akkreditierungsberichts wird aufgrund der Emeritierung der

Professorin für Cembalo/Hammerflügel und Kammermusik die personelle Ausstattung momentan vorübergehend durch Lehraufträge überbrückt. Es sei geplant die Cembalo-Hammerflügel-Professur zu teilen in zwei halbe Professuren: Cembalo einschließlich Generalbass sowie Barockoboe. Der Hammerflügel-Anteil soll durch einen Anteil einer spezifisch qualifizierten Lehrkraft (Klavierprofessur) aus dem Studienbereich Klavier abgedeckt werden.

Das Gutachtergremium bewertet diesen Aspekt wie folgt: "Auch wenn die fachliche Lehre derzeit nur durch Lehraufträge gestemmt wird, ist ausreichend fachliches Personal vorhanden. Die Lehre ist trotz dieser Situation dennoch gesichert. Dem Lehrkonzept des Studiengangs steht daher ausreichendes fachlich und methodisch-didaktisch qualifiziertes Lehrpersonal zur Verfügung." Gemäß § 12 Abs. 2 Satz 2 BlnStudAkkV wird die Verbindung von Forschung und Lehre entsprechend dem Profil der Hochschularbeit insbesondere durch *hauptberuflich tätige Professorinnen und Professoren* sowohl in grundständigen als auch weiterführenden Studiengängen gewährleistet. Dies ist in dem vorliegenden Studiengang offensichtlich derzeit nicht der Fall, so dass der Akkreditierungsrat seine Akkreditierungsentscheidung mit einer entsprechenden Auflage verbindet.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgenden Hinweisen:

- Auf S. 64 des Akkreditierungsrates wird darauf hingewiesen, dass die Erfolgsquoten der Studiengänge nicht erfasst worden seien, da die Studierendenkohorten sehr klein seien und demgemäß die Erfolgsquote von Jahr zu Jahr schwanke. Darüber hinaus gehöre eine so definierte Erfolgsquote nicht zu den berichtspflichtigen Daten der Hochschulen im Land Berlin. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass Studienerfolgs- bzw. Abschlussquoten im Rahmen des hochschulinternen Qualitätsmanagementsystems systematisch erhoben werden müssen. Andernfalls ist die gemäß § 14 BlnStudAkkV erforderliche gutachterliche Überprüfung des Studienerfolgs auf Grundlage valider Daten nicht möglich. Da sich aus der im Akkreditierungsbericht dokumentierten durchschnittlichen Studiendauer keinerlei Hinweise auf Auffälligkeiten ergeben und das Gutachtergremium die Studierbarkeit des Studiengangs positiv bewertet, liegt aus Sicht des Akkreditierungsrates jedoch kein Grund für die Erteilung einer Auflage vor.
- Die auf dem Deckblatt des Akkreditierungsberichts verzeichnete Studienform "Teilzeit" wird im Bericht nicht eigens bewertet. In § 5 der Prüfungsordnung sind die Rahmenbedingungen und Voraussetzungen für ein Teilzeitstudium definiert. Aus den Regelungen ergibt sich, dass die Teilzeitvariante im Wesentlichen die Möglichkeit bietet, in begründeten Fällen eine Studienzeitverlängerung für einzelne Semestern oder für den gesamten Studiengang zu beantragen. Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass auch die Teilzeitvariante - sofern als mögliche Studienform angegeben - zu bewerten und das Ergebnis im Akkreditierungsbericht zu dokumentieren ist.
- Der Akkreditierungsrat weist die Agenturen darauf hin, dass für jeden Studiengang separat ein Kurzprofil zu erstellen und eine zusammenfassende Qualitätsbewertung vorzunehmen ist.